

Schwanengasse 12  
Postfach  
CH-3001 Bern  
Telefon +41 31 322 69 11  
Telefax +41 31 322 69 26  
info@ebk.admin.ch  
www.ebk.admin.ch



Eidgenössische Bankenkommission  
Commission fédérale des banques  
Commissione federale delle banche  
Swiss Federal Banking Commission

Datum 02.07.2007  
Zuständig Dr. Felix Lukas Stotz  
Abteilung Bewilligungen/Anlagefonds  
Telefon direkt +41 31 322 69 19  
E-Mail direkt felix.stotz@ebk.admin.ch  
Referenz 2007-06-28/177

**A-Post**  
Swiss Funds Association SFA  
Dufourstrasse 49  
Postfach  
4002 Basel

## **Anhörung**

### **Entwurf EBK-Rundschreiben 07/xxx Delegation von Aufgaben durch die Fondsleitung und die SICAV**

Sehr geehrte Damen und Herren

Das geltende EBK-RS 96/5 Juristische und personelle Trennung von Fondsleitung und Depotbank, Delegation von Anlageentscheiden und Teilaufgaben muss aus verschiedenen Gründen vollständig überarbeitet werden, zum einen insbesondere aufgrund des erweiterten Geltungsbereiches des Kollektivanlagengesetzes. Zum andern ist die im EBK-RS 96/5 aufgeführte Praxis aufgrund der seitherigen Entwicklung der Outsourcing-Möglichkeiten bei Banken und Effekthändlern (vgl. EBK-RS 99/2 Outsourcing) teilweise zu restriktiv. Schliesslich sind verschiedene zentrale Aufgaben wie z.B. das Risk Management, die Ausgestaltung des internen Kontrollsystems und die Compliance im EBK-RS 96/5 nicht behandelt, da diese Begriffe im Fondsbereich zum damaligen Zeitpunkt noch nicht so geläufig waren wie heute.

Anlässlich ihrer Sitzung vom 25./26. Juni 2006 beschloss die Eidg. Bankenkommission, den Entwurf des EBK-Rundschreibens 07/xxx Delegation von Aufgaben durch die Fondsleitung und die SICAV (vgl. Beilagen 1 und 2) in die Anhörung zu geben. Wir bitten Sie, uns Ihre Stellungnahme bis am **10. August 2007** zuzustellen.

#### **I. Grundsätzliche Bemerkungen**

Gemäss Art. 132 Abs. 4 KAG veröffentlicht die Aufsichtsbehörde ihre Praxis, namentlich in Rundschreiben. Der Entwurf des vorliegenden Rundschreibens ist nicht prinzipienbasiert. Er kann es nicht sein aufgrund der extremen Regulierungsdichte im Fondsbereich, die im Wesentlichen schon durch die UCITS-Richtlinie vorgegeben ist. So darf die Verwaltungsgesellschaft ihre Aufgaben nicht in einem Umfang übertragen, der sie zu einer Briefkastenfirma werden lässt (Art. 5 g Abs. 2 UCITS-RL). Wie schon unter dem EBK-RS 96/5 sind die entsprechenden Gesetzesbestimmungen daher zu konkretisieren. Dies führt zwar zu verhältnismässig dichten Vorschriften, hat aber den klaren Vorteil, dass die Fondsbranche genau weiss, welche Aufgaben delegierbar sind und welche nicht.



Mit dem neuen Rundschreiben soll Rechtssicherheit geschaffen werden. Besonders wichtig ist dies für die neue Rechtsform der SICAV. Hier gilt es namentlich, die neuen Begriffe der selbst- bzw. fremdverwalteten SICAV sowie jenen der Administration zu klären. Im Übrigen geht es bei der SICAV einzig um institutsbezogene Vorschriften, das Produkt SICAV wird wie der vertragliche Anlagefonds vom Rundschreiben nicht berührt.

Andererseits wird versucht, das vorliegende Rundschreiben möglichst knapp und konsistent zu halten:

- Da in Art. 44 und 45 KKV Bestimmungen zur Organisation und Unabhängigkeit der Fondsleitung aus dem bewährten EBK-RS 96/5 übernommen wurden, kann auf entsprechende Vorschriften im neuen Rundschreiben verzichtet werden.
- Wie schon im EBK-RS 96/5 wird auf Vorschriften zur räumlichen Trennung von Fondsleitung und Depotbank verzichtet, da kein Bedürfnis nach solchen festgestellt werden konnte.
- Mit dem Produkt Anlagefonds und SICAV werden die gleichen wirtschaftlichen Ziele verfolgt. In der Gesetzgebung sind sie nahezu identisch reguliert, Abweichungen resultieren einzig aus der unterschiedlichen Rechtsform. Entsprechend ist es nicht bloss zweckmässig, sondern notwendig, auf Stufe Bewilligungsträger die Fondsleitung und SICAV ebenfalls - so weit als möglich - gleich zu behandeln. (Die luxemburgische CSSF verfolgt im Übrigen den gleichen Lösungsansatz.)

Die bewährte Praxis der EBK soll im Wesentlichen übernommen und wo möglich liberalisiert werden (insb. die grundsätzliche Zulässigkeit der Weiterdelegation von delegierten Aufgaben, Rz 18). Der Entwurf des Rundschreibens basiert dabei auf dem geltenden EBK-RS 96/5, wobei folgende Änderungen bzw. Ergänzungen hervorzuheben sind:

- Der zweite Abschnitt „Aufgaben von Fondsleitung / SICAV und Depotbank“ (Rz 5 – 11) ist im Vergleich zum geltenden EBK-RS 96/5 (Rz 5 – 7) um die SICAV erweitert.
- Der dritte Abschnitt „Grundsätze bei der Delegation von Aufgaben“ (Rz 12 – 20) bringt neu die grundsätzliche Zulässigkeit der Delegation von Aufgaben zum Ausdruck. Neu ist auch die schon erwähnte Vorschrift von Rz 18, wonach grundsätzlich sämtliche delegierten Aufgaben durch den Beauftragten einmal weiterdelegiert werden dürfen. Bisher war lediglich die einmalige Weiterdelegation der delegierten Anlageentscheide durch den Beauftragten zulässig (Rz 15 EBK-RS 96/5).
- Im vierten Abschnitt „Delegation von Aufgaben durch die Fondsleitung“ (Rz 21 – 30) wird neu zwischen Aufgaben unterschieden, die vom Verwaltungsrat nur an eine allfällige Geschäftsleitung der Fondsleitung delegiert werden dürfen (Rz 24 und 25), und solchen, die auch an Dritte delegiert werden dürfen (Rz 26 – 29).
- Der fünfte Abschnitt „Delegation von Aufgaben durch die SICAV“ (Rz 31 – 41) ist neu. Um das Rundschreiben, wie schon bemerkt, möglichst knapp und konsistent zu halten, wird auf die entsprechenden für die Fondsleitung geltenden Vorschriften verwiesen.



Nachfolgend werden nur jene Vorschriften erläutert, bei denen Kommentierungsbedarf besteht. Verschiedene Vorschriften (insb. die Rz 1 – 8) sind aus der Gesetzgebung übernommen und verstehen sich demzufolge von selbst. Sie haben den Zweck, dem Leser den Einstieg in die Materie zu erleichtern.

## **II. Entwurf EBK-RS 07/xxx Delegation von Aufgaben durch die Fondsleitung und die SICAV**

- **Rz 6 (II.A. Aufgaben von Fondsleitung und Depotbank)**

Diese Randziffer ist aufgrund der in Art. 29 KAG verwendeten (zu) allgemeinen Formulierung notwendig. Sie präzisiert in Übereinstimmung mit Art. 5 Abs. 3 UCITS-RL Art. 29 Satz 2 Bst. a und c KAG.

- **Rz 9 (II.B. Aufgaben von SICAV und Depotbank)**

Während Art. 28 Abs. 1 KAG ausdrücklich festhält, dass die Fondsleitung eine Aktiengesellschaft mit Sitz und Hauptverwaltung in der Schweiz sein muss, fehlt für die SICAV eine entsprechende Bestimmung. Immerhin ergibt sich aus folgenden Gründen zwingend, dass auch die Hauptverwaltung der SICAV in der Schweiz erfolgen muss:

Gemäss Art. 51 Abs. 5 KAG darf die Administration einer fremdverwalteten SICAV nur an eine bewilligte Fondsleitung, deren Hauptverwaltung in der Schweiz sein muss, delegiert werden.

Schliesslich insinuiert auch die Eintragungspflicht in das Handelsregister die Ausübung der Hauptverwaltung in der Schweiz (Art. 13 Abs. 5 KAG). Im Übrigen muss sich u.a. auch nach luxemburgischem Recht die Hauptverwaltung von Investmentfonds unabhängig von ihrer Rechtsform in Luxemburg befinden.

- **Rz 10 (II.B. Aufgaben von SICAV und Depotbank)**

Es wird hervorgehoben, dass die Depotbank Beauftragte der SICAV und nicht wie beim vertraglichen Anlagefonds Vertragspartei ist (vgl. Rz 7).

- **Rz 15 (III. Grundsätze bei der Delegation von Aufgaben, A. Im Allgemeinen)**

Wie oben unter Ziff. I. ausgeführt, ist die Kernaussage der grundsätzlichen Delegierbarkeit von Aufgaben neu. Während Art. 31 Abs. 5 KAG ausdrücklich festhält, dass die Fondsleitung für Handlungen der Beauftragten haftet wie für eigenes Handeln, fehlt im KAG eine entsprechende Bestimmung für die SICAV. Gemäss Art. 66 KKV gilt nur Art. 31 Abs. 1 – 4 KAG sinngemäss. Rz 15 ist dementsprechend notwendig, um für Fondsleitung und SICAV gegenüber der Aufsichtsbehörde die gleiche Verantwortlichkeit vorzuschreiben. Die Formulierung entspricht im Wesentlichen Rz 26 und 27 EBK-RS 99/2 Outsourcing.



- **Rz 16 (III. Grundsätze bei der Delegation von Aufgaben, A. Im Allgemeinen)**

Aufgrund des Wortlautes von Art. 20 Abs. 1 KAG „Die Bewilligungsträger und ihre Beauftragten wahren insbesondere die folgenden Pflichten...“ erscheint Rz 16 eigentlich als überflüssig. Die Bedeutung der aufgeführten gesetzlichen Bestimmung rechtfertigt jedoch die Aufnahme im Rundschreiben. So kann die Aufsichtsbehörde durch Anerkennung von Verhaltensregeln von Branchenorganisationen als Mindeststandards beispielsweise auch Vertriebsträger zur Offenlegung von Risiken und Kosten (Stichwort: Point of sale) verpflichten (Art. 20 Abs. 2 KAG).

- **Rz 18 (III. Grundsätze bei der Delegation von Aufgaben, C. Weiterdelegation von Aufgaben)**

Vgl. die obigen Ausführungen in Ziff. I. zu den Grundsätzen bei der Delegation von Aufgaben.

- **Rz 21– 30 (IV. Delegation von Aufgaben durch die Fondsleitung)**

Diese Randziffern basieren auf Rz 8 – 13 und 16 – 17 EBK-RS 96/5.

Neu wird unterschieden zwischen Aufgaben, die der Verwaltungsrat der Fondsleitung selber wahrzunehmen hat (Rz 22 und 23), und solchen, die er nur an eine allfällige Geschäftsleitung der Fondsleitung delegieren darf (Rz 24 und 25). Die fehlende Klarstellung im EBK-RS 96/5 gab zuweilen Anlass zu Fragen. Mit der Unterscheidung soll Rechtssicherheit geschaffen werden.

Die nicht delegierbaren Aufgaben sind in zwei verschiedenen Randziffern (Rz 22 und 23) aufgeführt: Rz 22 betrifft jene Aufgaben, die auch der Verwaltungsrat einer SICAV nicht delegieren darf (vgl. Rz 32). Demgegenüber beschlägt Rz 23 Aufgaben, die ausschliesslich eine Fondsleitung wahrnehmen darf.

Die an eine Geschäftsleitung delegierbaren Aufgaben werden ebenfalls in zwei verschiedenen Randziffern (Rz 24 und 25) aufgeführt: Rz 24 betrifft jene Aufgaben, die auch der Verwaltungsrat einer selbstverwalteten SICAV an eine allfällige Geschäftsleitung delegieren darf (vgl. Rz 40; eine fremdverwaltete SICAV verfügt i.d.R. über keine Geschäftsleitung). Demgegenüber beschlägt Rz 25 Aufgaben, die ausschliesslich eine Fondsleitung wahrnehmen darf.

Die an Dritte delegierbaren Aufgaben sind in drei verschiedenen Randziffern (Rz 26 – 28) aufgeführt: Rz 26 betrifft Aufgaben, die auch eine SICAV delegieren kann (vgl. Rz 41 für die selbstverwaltete SICAV) bzw. muss (vgl. Rz 36 für die fremdverwaltete SICAV). Rz 27 betrifft das Risk Management und die Compliance, Aufgaben, die die fremdverwaltete SICAV delegieren muss, eine selbstverwaltete SICAV hingegen nur an die Geschäftsleitung delegieren darf (vgl. Art. 64 Abs. 3 und 65 Abs. 2 KKV). Diese Begriffe, die zur Zeit der Entstehung des EBK-RS 96/5 noch verhältnismässig wenig geläufig waren, sind heute der Rechtssicherheit wegen zwingend zu regeln. Rz 28 schliesslich beschlägt Aufgaben, die ausschliesslich eine Fondsleitung wahrnehmen darf.



Mit der vorgeschlagenen Gliederung des Rundschreibens werden Verweise auf die Vorschriften der Fondsleitung ermöglicht und Wiederholungen vermieden, so dass das Rundschreiben, wie schon bemerkt, möglichst knapp gehalten werden kann (vgl. die obigen Ausführungen in Ziff. I. zur Delegation von Aufgaben durch die SICAV).

- **Rz 22 (IV. Delegation von Aufgaben durch die Fondsleitung, A. Nicht delegierbare Aufgaben)**

Gemäss Rz 22 Bst. c. hat der Verwaltungsrat die „Zustimmung zur Ausgestaltung des internen Kontrollsystems (IKS)“ selber wahrzunehmen, demzufolge kann er dessen Ausgestaltung an die Geschäftsleitung delegieren (vgl. Rz 24). Diese Lösung musste aus Konsistenzgründen aufgrund des etwas verunglückten Art. 64 Abs. 3 KKV gewählt werden, wonach die selbstverwaltete SICAV die Ausgestaltung des IKS nur an die Geschäftsleitung delegieren kann.

Denn aufgrund der Funktion des IKS (Überwachungsgrundsätze und –abläufe, die für eine ordnungsgemässe Geschäftsführung erforderlich sind) ist dessen Ausgestaltung an sich eine Aufgabe des Verwaltungsrates, dessen Umsetzung jedoch eine Aufgabe der Geschäftsleitung.

Vorliegend muss der Verwaltungsrat zwingend nur die Zustimmung zur Ausgestaltung des IKS erteilen. Die Verantwortung verbleibt somit stets beim Verwaltungsrat. Ist diese Lösung im Detail wohl etwas anders als jene in Rz 10 EBK-RS 06/6 Überwachung und interne Kontrolle, so entspricht sie doch jener in der Essenz.

- **Rz 23 (IV. Delegation von Aufgaben durch die Fondsleitung, A. Nicht delegierbare Aufgaben)**

Rz 23 Bst. d. „Gründung von Tochtergesellschaften und Erwerb von Beteiligungen an Gesellschaften, deren Hauptzweck das kollektive Kapitalanlagegeschäft ist...“, der auf Art. 46 Abs. 1 Bst. b KKV basiert (der wiederum im Wesentlichen Art. 10 Bst. b AFV entspricht), ist nicht zu verwechseln mit Rz 24 Bst. e. „Entscheid über die Gründung von Tochtergesellschaften, deren ausschliesslicher Zweck das Halten von Anlagen für die kollektive Kapitalanlage ist...“.

Während es sich in Rz 24 Bst. e. um reine Vehikel zur technischen Abwicklung von Transaktionen einzelner kollektiver Kapitalanlagen handelt (bspw. Gründung einer Tochtergesellschaft für einen Fonds auf Mauritius, um vom Doppelbesteuerungsabkommen mit Indien zu profitieren), beschlägt Rz 23 Bst. d. den strategisch bzw. geschäftspolitisch bedeutenden Entscheid der „echten“ Tochtergesellschaft, die mehr ist als ein blosser „Durchlauferhitzer“. Entsprechend ist die unterschiedliche Behandlung in Bezug auf die Delegierbarkeit an die Geschäftsleitung gerechtfertigt.

- **Rz 26 (IV. Delegation von Aufgaben durch die Fondsleitung, B. Delegierbare Aufgaben)**

Rz 26 zählt einige der delegierbaren Aufgaben auf. Es handelt sich mithin - wie bisher Rz 16 EBK-RS 96/5 - nicht um eine abschliessende Liste. Die Rechenschaftsablage



und das Erstellen von Pflichtpublikationen sind nicht mehr ausdrücklich aufgeführt, können aber selbstverständlich nach wie vor delegiert werden.

- **Rz 27 (IV. Delegation von Aufgaben durch die Fondsleitung, B. Delegierbare Aufgaben)**

Rz 27 sieht vor, dass die Fondsleitung das Risk Management und die Compliance delegieren darf. Diese Delegationsmöglichkeit ist im Vergleich zu den Vorschriften des EBK-RS 96/5 als liberal zu bezeichnen, heute aber selbstverständlich und aus den folgenden Überlegungen gerechtfertigt:

- Fondsleitungen stellen häufig nur eine von mehreren Gesellschaften innerhalb einer Finanzgruppe dar, die das Risk Management regelmässig innerhalb der Gruppe zentral wahrnimmt. Ein Verbot der Delegation, insbesondere auch ein Verbot der Delegation innerhalb der Gruppe, hätte daher namhafte Auswirkungen auf das Geschäftsmodell verschiedener Fondsleitungen. Im Übrigen entspricht die Delegationsmöglichkeit auch der Praxis für nach schweizerischem Recht organisierte Banken und Effektenhändler.
- Die Delegation der Compliance an spezialisierte Gesellschaften (in Luxemburg bestehen entsprechende Institute) soll möglich sein, um damit die Entwicklung solcher Gesellschaften in der Schweiz zu unterstützen. Auch diese Delegationsmöglichkeit entspricht der Praxis für nach schweizerischem Recht organisierte Banken und Effektenhändler (vgl. Rz 105 EBK-RS 06/6 Überwachung und interne Kontrolle).
- Die neue Kollektivanlagengesetzgebung ist in Bezug auf die grundsätzliche Delegationsmöglichkeit von Aufgaben durch Fondsleitungen im Verhältnis zum Banken- und Effektenhändlerbereich, wo grundsätzlich die Auslagerung jedes Geschäftsbereichs möglich ist (Rz 13 EBK-RS 99/2 Outsourcing), nach wie vor als zurückhaltend zu qualifizieren (vgl. Art. 42 KKV).
- Nach Art. 64 Abs. 3 KKV handelt es sich beim Risk Management und bei der Compliance (sowie beim IKS) um Administrationsaufgaben, mithin um Aufgaben, die eine fremdverwaltete SICAV im Rahmen der Delegation der Administration an eine Fondsleitung delegiert. Materiell betrachtet, handelt es sich nicht um Administrationsaufgaben, sondern um Aufgaben der Geschäftsführung. Bei der Ausarbeitung der KKV wandte sich jedoch das Bundesamt für Justiz gegen den Begriff „Delegation der Geschäftsführung“ mit dem Argument, die Geschäftsführung könne nie an eine juristische Person, sondern nur an natürliche Personen delegiert werden. Aus diesem Grund wurde auf den Begriff „Administration“ ausgewichen.
- Im Gegensatz zur Bestimmung von Art. 64 Abs. 3 KKV enthält die Gesetzgebung bei der Fondsleitung kein ausdrückliches Verbot der Delegation dieser Aufgaben. Nach der zitierten Bestimmung darf eine selbstverwaltete SICAV das Risk Management, die Compliance und das IKS nur an die Geschäftsleitung delegieren. Dies ist nicht eine Inkonsistenz zur Regelung bei der Fondsleitung, sondern einzig eine Folge der unterschiedlichen Ausgestaltung der selbst- bzw. fremdverwalteten SICAV.



Da im Grundsatz also die Delegationsmöglichkeit für die fremdverwaltete SICAV vorgesehen ist, sollte diese Lösung auch für die Fondsleitung gewählt werden. Dabei sind folgende Kautelen angezeigt:

- Das Risk Management und die Compliance dürfen nicht ins Ausland delegiert werden (Rz 29, Art. 42 KKV sinngemäss).
- Das Risk Management darf nur innerhalb eines Konzerns unter einheitlicher Leitung delegiert werden (Rz 30).
- **Rz 31- 41 (V. Delegation von Aufgaben durch die SICAV)**

In Gesetz (Art. 37 Abs. 3 und 51 Abs. 5 KAG) und Verordnung (Art. 51 KKV) wird zwischen der selbstverwalteten SICAV, welche die Administration selber ausführt, und der fremdverwalteten, welche die Administration an eine Fondsleitung delegiert, unterschieden (vgl. Rz 9). Schon im Entwurf der Expertenkommission Forstmoser war diese Zweiteilung vorgeschlagen (Art. 40 E-KAG), in den folgenden Beratungen war sie unbestritten. Sie manifestiert sich auch in den Eigenmittelvorschriften: Während die selbstverwaltete SICAV die Höhe der notwendigen eigenen Mittel nach Art. 48 KKV sinngemäss zu berechnen hat (Art. 55 Abs. 3 KKV), muss die fremdverwaltete SICAV das Vermögen nicht mit eigenen Mitteln unterlegen (Art. 55 Abs. 4 KKV). An ihrer Stelle muss die beauftragte Fondsleitung das Gesamtvermögen der fremdverwalteten SICAV für die Berechnung ihrer eigenen Mittel miteinbeziehen (Art. 48 Abs. 4 KKV). Mischformen sind daher unzulässig.

Die Rz 31 – 41 unterscheiden demzufolge wo nötig zwischen den beiden verschiedenen Geschäftsmodellen. Damit das gesetzliche Erfordernis der Delegation der Administration an eine bewilligte und beaufsichtigte Fondsleitung nicht umgangen wird, muss die fremdverwaltete SICAV bestimmte Aufgaben zwingend an eine Fondsleitung delegiert (Rz 36 und 38). Jene nach Rz 38 dürfen von der Fondsleitung nicht weiterdelegiert werden.

In beschränktem Umfang darf auch die selbstverwaltete SICAV Teile der Administration an Dritte delegieren (Art. 64 Abs. 3 KKV e contrario, Rz 41).

- **Rz 32 (V. Delegation von Aufgaben durch die SICAV, A. Nicht delegierbare Aufgaben)**

Rz 32 gilt sowohl für die selbst- als auch die fremdverwaltete SICAV, denn bestimmte Aufgaben sind vom Verwaltungsrat der SICAV bei beiden Geschäftsmodellen selber wahrzunehmen.

Rz 32 Bst. a. „Aufgaben von Rz 22...“ verweist auf die Aufgaben, die der Verwaltungsrat der Fondsleitung selber wahrzunehmen hat. Zusätzlich zu den Aufgaben von Rz 22 (vgl. Ausführungen zu Rz 21 – 30) sind zwei SICAV-spezifische Aufgaben als nicht delegierbar aufgeführt. Rz 32 Bst. b. „Bezeichnung und Wechsel der Depotbank“ folgt zwingend aus Art. 64 Abs. 1 Bst. c KKV. Aus Rz 32 Bst. c. „Entscheid über den Erwerb und die Veräusserung von unbeweglichem Vermögen,...“ folgt, dass Entscheide über



den Erwerb und die Veräusserung von beweglichem Vermögen, das für die unmittelbare Ausübung der betrieblichen Tätigkeit der SICAV unerlässlich ist, delegierbar sind.

Aufgrund des im Vergleich zu einer Fondsleitung eingeschränkten Gesellschaftszwecks der SICAV - ausschliesslicher Zweck ist nach Art. 36 Abs. 1 Bst. d KAG die kollektive Kapitalanlage - ist die Liste der Aufgaben entsprechend kürzer.

- **Rz 33 (V. Delegation von Aufgaben durch die SICAV, A. Nicht delegierbare Aufgaben)**

Rz 33 gilt nur für die fremdverwaltete SICAV.

Rz 33 Bst. a. „Entscheid über die Delegation der Administration ...“ und Rz 33 Bst. b. „Kontrollrechte des Verwaltungsrates über die Fondsleitung...“ ergeben sich zwingend aus Art. 65 KKV.

- **Rz 34 – 39 (V. Delegation von Aufgaben durch die SICAV, B. Delegation der Administration und weiterer Aufgaben durch die fremdverwaltete SICAV)**

Gesetz und Verordnung verwenden den Begriff „Administration“, ohne ihn zu definieren. Während bestimmte Aufgaben wie die Anlageentscheide, die Durchführung (Effektenhandel und -abwicklung) und der Vertrieb von kollektiven Kapitalanlagen ohne weiteres nicht darunter fallen, stellt die Gesetzgebung für andere weniger eindeutige Aufgaben fest, dass diese Teile der Administration bilden, so Art. 64 Abs. 3 KKV in Bezug auf das Risk Management, die Ausgestaltung des IKS und die Compliance. Vgl. hierzu die Bemerkungen zu Rz 27.

Daraus und aus der Auflistung der nicht delegierbaren Aufgaben der fremdverwalteten SICAV ergibt sich, dass sämtliche übrigen Tätigkeiten einer fremdverwalteten SICAV delegiert werden können bzw. müssen (Rz 36 und 38). Die Aufteilung der im Rahmen der Delegation der Administration zu delegierenden Aufgaben in Rz 36 einerseits und der delegierbaren weiteren Aufgaben in Rz 38 andererseits wirkt zwar etwas künstlich (und ist es auch), ist aber notwendig, weil die selbstverwaltete SICAV die Aufgaben von Rz 38 nicht delegieren darf.

Damit die Vorschrift von Art. 51 Abs. 5 KAG nicht umgangen werden kann, hält Rz 39 fest, dass die Fondsleitung die Aufgaben von Rz 38 nicht weiter delegieren darf.

- **Rz 35 (V. Delegation von Aufgaben durch die SICAV, B. Delegation der Administration und weiterer Aufgaben durch die fremdverwaltete SICAV)**

Weder Gesetz noch Verordnung schreiben vor, dass bei einer fremdverwalteten SICAV sämtliche delegierbaren Aufgaben an die Fondsleitung zu delegieren sind. Rz 35 stellt daher sicher, dass der Fondsleitung in Bezug auf nicht an sie delegierte Aufgaben ausreichende Kontrollrechte eingeräumt werden.



- **Rz 40 (V. Delegation von Aufgaben durch die SICAV, C. Delegation von Aufgaben durch die selbstverwaltete SICAV)**

Rz 40 gilt nur für die selbstverwaltete SICAV.

Art. 64 Abs. 3 KKV zählt bestimmte Aufgaben auf, die in einer selbstverwalteten SICAV nur an die Geschäftsleitung delegiert, mithin nicht an unabhängige (externe) Dritte delegiert werden dürfen.

Zu Rz 40 Bst. a „Aufgaben von Rz 24 und 27 ...“ vgl. die Ausführungen zu Rz 24 und Rz 27. Die weiteren aufgeführten Punkte sind ebenfalls zwingend innerhalb der selbstverwalteten SICAV anzusiedeln, um eine Vermischung mit der fremdverwalteten SICAV zu vermeiden.

- **Rz 41 (V. Delegation von Aufgaben durch die SICAV, C. Delegation von Aufgaben durch die selbstverwaltete SICAV)**

Vgl. die Ausführungen zu Rz 31 – 41.

Für Ihre rechtzeitige Stellungnahme danken wir Ihnen im Voraus bestens und verbleiben

mit freundlichen Grüssen

Sekretariat der  
**EIDG. BANKENKOMMISSION**

Romain Marti  
Stv. Direktor

Dr. Felix L. Stotz  
Experte Anlagefonds



Eidgenössische Bankenkommission  
Commission fédérale des banques  
Commissione federale delle banche  
Swiss Federal Banking Commission

Beilagen 1 und 2:

Entwurf EBK-Rundschreiben 07/xxx Delegation von Aufgaben durch die Fondsleitung und die SICAV (dt. / frz.)

Liste der Anhörungsadressaten:

Swiss Funds Association SFA, Dufourstrasse 49, Postfach, 4002 Basel

Treuhand-Kammer, Limmatquai 120, 8023 Zürich

Verband Schweizerischer Vermögensverwalter (VSV), Bahnhofstrasse 35, 8001 Zürich